

Richtlinien zum Umgang mit Feuerwerken / Himmelslaternen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln das Abfeuern und Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern auf dem Gebiet der Gemeinde Eich.

Art. 2 Feuerwerke

¹ Grundsätzlich unterliegen in Eich - abgesehen vom Bundesfeiertag und der Silversternacht - Feuerwerke einer Bewilligungspflicht.

² Bewilligungen werden durch die Gemeinde erteilt. Die Anzahl der Bewilligungen wird auf dem Gemeindegebiet auf **maximal 10 Feuerwerke pro Jahr** beschränkt. Aufgrund der allgemeinen Nachtruhe müssen die Feuerwerke in jedem Fall bis um 22.00 abgeschlossen sein.

³ Nicht verrottbares Restmaterial von abgebrannten Feuerwerken ist einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Himmelslaternen

¹ Das Steigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, insbesondere Flug- oder Himmelslaternen, ist auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht gestattet.

Art. 4 Verfahren

¹ Das Abfeuern und Abbrennen von Feuerwerken ist auf dem Gemeindegebiet von Eich bewilligungspflichtig. Gesuche sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeinde Eich einzureichen. Mit dem Gesuch ist die Haftung mittels Haftpflichtversicherung und Kopie der entsprechenden Police nachzuweisen.

² Aufgrund von bestimmten Wetterverhältnissen (z.B. Trockenheit) kann ein Feuerwerk kurzfristig durch die Gemeinde Eich abgesagt werden.

³ Bewilligungsgesuche für die Verwendung von Schiesspulver (Hochzeitsschiessen, Vorderladerschiessen, Herrgottsschiessen, usw.) sind durch die Luzerner Polizei bewilligungspflichtig.

⁴ Für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indooreffekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) ist ein Erwerbsschein notwendig. Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitz eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

⁵ Im Innern von Gebäuden, innerhalb von Wohnquartieren, in der Nähe vom Ferien- und Erholungshaus Seematt, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen dürfen keine Feuerwerke gezündet werden.

⁶ Erteilte Feuerwerksbewilligungen werden unter www.eich.ch / News publiziert. Personen, welche ein besonderes Interesse haben, können die News abonnieren.

Art. 5 Sicherheit

¹ Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit wie auch zum Schutz von Leben und Gut der Anderen, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

² Zusätzlich ist das Merkblatt der Luzerner Polizei „Merkblatt Umgang mit Feuerwerk“, datiert vom 19. November 2013, zu beachten. Speziell wird darauf aufmerksam gemacht, dass für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indoor-Effekte) und Kategorie 4 (Batterien oder Kombinationen) neu ab dem 1. Januar 2014 ein Erwerberschein notwendig ist. Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

Art. 6 Übertretungen

Es wird auf das Übertretungsstrafgesetz verwiesen:

§ 13 Unbefugtes Schiessen

Wer unbefugt in Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden oder zur Nachtzeit, an Hochzeiten oder anderen Anlässen schießt oder Sprengladungen detonieren lässt, wird mit Busse bestraft.

§ 18 Ruhestörung und unanständiges Benehmen

Wer durch Lärm oder groben Unfug die Nachtruhe stört, wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise aufführt, wird mit Busse bestraft.

Die Gemeinde kann Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde machen. Insbesondere bei Reklamation aus der Bevölkerung.

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für ein Feuerwerk

Gesuchsteller

Adresse

Verantwortlicher Leiter

Anlass

Verwendungsdatum /-Zeit

Verwendungsort

Was wird verwendet (Kategorie)?

Haftpflichtversicherung

(Beilage: Police Haftpflichtversicherung)

Bemerkungen

Hiermit bestätige ich, die vorliegenden Richtlinien zum Umgang mit Feuerwerken / Himmelslaternen zu akzeptieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Entscheid

nicht bewilligt

bewilligt

6205 Eich,

Freundliche Grüsse

GEMEINDE EICH